

Förderverein für das Kinderhaus St. Peter und Paul
Mannheim-Feudenheim e.V.
- Eine große Bewegung für kleine Streifzüge -
Talstraße 35
68259 Mannheim



Sammelbestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Art der Zuwendung: Mitgliedsbeitrag und/oder Spende

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Der „Förderverein für das Kinderhaus St. Peter und Paul Mannheim-Feudenheim e.V. - Eine große Bewegung für kleine Streifzüge“ ist wegen Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO) nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Mannheim-Neckarstadt, Steuer-Nr. 37006/23934 vom 11.09.2017 für die Jahre 2014-2016 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftssteuer befreit. Dieser Freistellungsbescheid gilt darüber hinaus für 5 Jahre, d.h. bis zum Jahr 2022.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO) verwendet wird und dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbescheinigungen noch Beitragsquittungen oder Ähnliches, ausgestellt wurden und werden. Diese Sammelbestätigung gilt für Ihre Steuererklärung des Jahres 2019.

Diese Sammelbestätigung ist nur in Verbindung mit dem Bareinzahlungsbeleg oder der Buchungsbestätigung (Kontoauszug) gültig und wird in der Regel bei Beträgen bis 200 Euro vom Finanzamt akzeptiert.

Förderverein für das Kinderhaus St. Peter und Paul Mannheim-Feudenheim e.V. -
Eine große Bewegung für kleine Streifzüge -

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendenden entgeht (§10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStB1 IS.884).

Registergericht: Amtsgericht Mannheim - Registernummer: VR 700255
Der Förderverein ist gemeinnützig.
Internet: www.Kleiner-Streifzug.de - eMail: Vorstand@Kleiner-Streifzug.de